

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern und weiteren Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern

37. Jahrgang
Nr. 48
12. Dez. 2007

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Wahlbekanntmachung *)

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Fakultätsrat umfasst 15 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

- der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer acht Mitglieder,
- der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder, und zwar je ein Mitglied in den Wahlkreisen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften gewähltes Mitglied,
- der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder
- der Studierenden drei Mitglieder

Stimmabgabe

1. In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl (§ 20 WO). Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am **30. Dezember 2007** an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muss bis zum **18. Januar 2008, 16 Uhr**, beim Prodekan, Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.
2. In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Urnenwahl in Sitzungen (§ 21 WO). Die Wahlsitzung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen findet am **18. Januar 2008, 18 Uhr**, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt. Die Wahlsitzung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet am **18. Januar 2008 von 11 bis 12 Uhr**, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt.

Auf besonderen Antrag kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Personalnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Prodekan bis zum **18. Januar 2008, 16 Uhr**, einzureichen. Der Wahlbrief muss bis zum **28. Januar 2008, 12 Uhr**, beim Prodekan, Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.

*) Aufgrund der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung vom 10. Mai 2002, bekannt gegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jahrgang Nr. 12 vom 16. Mai 2002

Wahlsystem (§ 4 WO)

Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in je einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird je ein Wahlkreis gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaft und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.

Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen

In der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seines Wahlkreises abgibt.

In der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt.

Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur je eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf einer Liste gilt als ein Wahlvorschlag.

Stellvertreter (§ 5 WO)

Stellvertreter der gewählten Mitglieder einer Gruppe bzw. Liste sind die Ersatzmitglieder derselben Gruppe bzw. Liste in der gem. § 4 Abs. 2 bis 5 WO festgelegten Reihenfolge.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am **30. November 2007** als hauptberuflich an der Universität tätige Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglied der Fakultät sind.

Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen in einer Fakultät und in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am **30. November 2007**.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 des Hochulfreiheitsgesetzes. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Prodekan gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

Wählerverzeichnis und Auslegung (§§ 9, 10 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Das Wählerverzeichnis wird vom **10. bis 14. Dezember 2007** im Dekanatsbüro und im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Prodekan, Dekanatsbüro, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

Wahlvorschläge (§ 17 WO)

Unabhängig von Wahlvorschlägen können alle am **30. November 2007** Wahlberechtigten gewählt werden, die nicht bis zum **18. Januar 2008, 16 Uhr**, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prodekan eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

Im übrigen kann jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreis für seine Gruppe Wahlvorschläge beim Prodekan bis zum **18. Januar 2008, 16 Uhr**, einreichen.

Eingereichte Wahlvorschläge sollen die Angabe der Wählergruppe, des Wahlkreises, der Liste sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Personalnummer von Vorschlagenden und Vorgeschlagenen enthalten. Der Prodekan macht die frist- und ordnungsgemäß eingereichten Vorschläge durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt.

Vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen finden Sitzungen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt, auf der sich Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen können. Die Termine der Sitzungen gibt der Prodekan durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt.

**Ort und Zeit der Stimmenauszählung
und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 25, 26 WO)**

Die Stimmen werden am **28. Januar 2004, 14 Uhr**, öffentlich im Dienstzimmer des Dekans ausgezählt. Das amtliche Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn veröffentlicht.

Bonn, den 07.12.2007

G. Wagner

Universitätsprofessor Dr. G. Wagner
Prodekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät